

Änderungen in den AVR-J (In-Kraft-Treten mit Veröffentlichung)

(die Änderungen sind fett/kursiv im Text gekennzeichnet)

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die AVR-J gelten nicht für:

- a) **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Leistungsfähigkeit infolge einer körperlichen, geistigen, seelischen oder sonstigen Behinderung beeinträchtigt ist und deren Rehabilitation oder Resozialisierung durch Beschäftigungs- und Arbeitstherapiemaßnahmen angestrebt wird;**
- b) **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in erster Linie aus Gründen der Erwerbstätigkeit beschäftigt werden, sondern vorwiegend zu ihrer Betreuung;**
- c) **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch IV – SGB IV– (kurzzeitige Beschäftigung) geringfügig beschäftigt sind;**
- d) **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Auszubildende, Volontäre und Praktikanten, sofern nicht Anlage 10 anzuwenden ist;**
- e) **Maßnahmeteilnehmende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von Beschäftigungsförderungsmaßnahmen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder SGB III (Arbeitsförderung) oder nach einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.**
- f) *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen in den Projektländern der Johanniter-Auslandshilfe als nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Arbeitsvertrag nach jeweils im Projektland gültigen Recht abgeschlossen wurde und deren Dienort ausschließlich in Projektländern liegt. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2018.*

Begründung :

Die humanitäre Hilfe im Ausland ist eine satzungsgemäße Aufgabe der Johanniter-Unfall-Hilfe, die durch die Abteilung Johanniter-Auslandshilfe in der Bundesgeschäftsstelle in Berlin umgesetzt wird. Die Projekte in den Projektländern werden durch internationale („Expatriates“) und nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt.

Nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihren regelmäßigen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt im Einsatzland. Deren Arbeitsvertrag richtet sich nach nationalem Recht des Einsatzlandes - insbesondere des Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrechts - welches zwingend berücksichtigt werden muss. Die vertraglichen Richtlinien vor Ort richten sich außerdem nach einem vereinbarten Mindeststandard („National Staff Guidelines“ – siehe Anlage) der weltweit in den Einsatzländern der Auslandshilfe für einheitliche Regelungen sorgt – soweit nationales Recht dies erlaubt.

Die wirtschaftliche, soziale und arbeitsrechtliche Situation in den Einsatzländern der Auslandshilfe variiert mitunter erheblich. In vielen Ländern gibt es enge Vorgaben seitens der Regierung hinsichtlich der Vergütung von nationalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Hilfsorganisationen angestellt sind. Damit soll u.a. verhindert werden, dass Hilfsorganisationen durch attraktivere Bezahlung qualifizierte Kräfte aus den staatlichen Gesundheitseinrichtungen „abwerben“ und somit das nationale Gesundheitssystem geschwächt wird. Gleichzeitig müssen enge Vorgaben der Drittmittelgeber berücksichtigt werden. Daher ist die Ausnahme der nationalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Geltungsbereich der AVR-J notwendig.

Dieser Beschluss tritt gemäß §§ 13 Absatz 6, 15 Abs. 2 OAK Johanniter mit Veröffentlichung in Kraft.

§ 24 Öffnungsklausel

**für wirtschaftliche Notlagen
für schwierige Wettbewerbssituationen
zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit
zur Sicherung der Leistungsangebote**

(7) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung sowie deren Verlängerung ist, a) dass die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung die Situation der Einrichtung oder des wirtschaftlich selbständigen Teils der Einrichtung schriftlich darlegt und eingehend erläutert. Dazu sind der Mitarbeitervertretung die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Ferner ist ihr eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere sachkundige Person ihres Vertrauens zu ermöglichen.

Zu den erforderlichen Unterlagen gehören u.a.

aa) der Jahresabschluss der Vorperiode bzw. für den wirtschaftlich selbständigen Teil der Einrichtung eine Gewinn- und Verlustrechnung,

bb) Wirtschaftlichkeitsberechnung der laufenden Periode und mindestens für die nächste Periode,

cc) weitere Informationen und Statistiken, die geeignet sind, die *aktuelle* Situation zu belegen (z. B. Auslastungsstatistiken; Unterlagen über Kosten- und Leistungsverhandlungen, Wettbewerbssituation) sowie *Maßnahmepläne zum Erreichen des normalen Niveaus der AVR-J.*

Dieser Beschluss tritt gemäß §§ 13 Absatz 6, 15 Abs. 2 OAK Johanniter mit Veröffentlichung in Kraft.